

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 54 Titel

aroma	Milchwoche
Baby Bob	Mobilfunk Spots
BENGA - GIRLZ	Muttertausch
chartbreaker	Müttertausch
CHATStream	nightquiz
Cicero	POP FICTION
COPS 4 U	Promi-Dating
COPS 4 You	Quizphone
COPS for you	Reklame!
Das bisschen Haushalt	Die Klassiker der Werbung
Der Familientausch	Relax & Travel
Die 7 Säulen der Macht	Sehtest
Digital Entertainment	Star-Dating
Digital Home	Star-Dating-Show
Digital Living	Star-Flirt
Dilemma!	STUNDE DER WAHRHEIT -
Entertainment News	IM LAND DER LÜGNER
Geheimnisvolle Freundinnen	SUPERCHAMPION
Gut in der Schule	SUPERCHAMPION - Das Quiz
healthcare.europe	SUPERCHAMPIONShow
Home Digital	Sütçüm
Home Vision	TAFELSPITZ
Ich tausche meine Familie	Tausche Deine Familie
IF Image Files	time to relax
klima - Das Klinikmagazin	Travel & Relax
Meer erleben!	Unsre Mutter ist halt anders
Mein Journal für das Limbacher Land	Weißt Du noch? Das Retro Quiz
Mein Journal für L.-O. und Umland	What's up dad?

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 624 erscheint am 24.06.2003
Anzeigenschluss: 20.06.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 623 erscheint am 17.06.2003
Anzeigenschluss: 13.06.2003, 10 Uhr

Medien-Recht: Urteile & News

Anrufung des BGH: „MobiliX“-Markeninhaber will die Revision

Werner Heuser, deutscher Inhaber der Marke „MobiliX“ gibt seinen Kampf im Rechtsstreit mit dem französischen Verlag Les Editions Albert Rene nicht auf. Dieser hatte wegen Verwechslungsfähigkeit der Marken „Obelix“ und „MobiliX“ gegen ihn geklagt und in zweiter Instanz auch gewonnen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts hatte keine Revision zugelassen.

Ein Rechtsanwalt Heusers hat jetzt eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingereicht. Darin heißt es, die geschäftliche Verwendung von Domain-Namen führe wie im vorliegenden Fall schon bei der Anmeldung des Namens oder Namensteils als Marke zu vorbeugenden Abwehrmaßnahmen der Inhaber prioritätsälterer Zeichen, die Verletzungstatbestände geltend machen. „Besonderen Risiken unterliegt die Verwendung von Wortmarken, die allgemeinsprachliche Bestandteile haben, wenn diese, wie hier, mit branchenüblichen Suffixen oder Präfixen verbunden werden“, so der Rechtsanwalt. Würden die Gren-

zen des Markenschutzes in diesen Fällen zu weit gezogen, würden schon durch außerordentlich bekannte Phantasienamen weite Bereiche des kennzeichenrechtlichen Sprachgebrauchs bei der Schöpfung von Wortmarken blockiert. Heusers Rechtsanwalt hält die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für notwendig. Das neue Revisionsrecht lässt allerdings kaum noch Widerspruchverfahren zu.

Hauptvoraussetzung ist, dass Allgemeininteressen nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine Entscheidung über die Revisionszulassung im Fall „MobiliX“ wird für Ende 2003 erwartet, mit einem endgültigen Urteilspruch könnte dann nicht vor 2005 gerechnet werden. Damit hätte der Rechtsstreit eine Dauer von vier Jahren erreicht. Heuser gibt sich zuversichtlich. Ein Sieg sei nicht nur für „MobiliX“, sondern auch für andere Projekte, deren Namen auf „ix“ enden, wichtig. Heuser, der auf Anraten seiner Anwälte vorläufig den Namen „TuxMobil“ nutzt, verweist auf weitere abgemahnte „ix“-Projekte, darunter „Masterix“ und „skrobelix“.

Quelle: www.markenplatz.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

„www.Mitwohnzentrale.de“ ist nicht irreführend

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Klage eines Mitbewerbers, wegen unzulässigen Abfangens von Kunden über den freihaltebedürftigen beschreibenden Domain-Namen „www.Mitwohnzentrale.de“ und irreführender Werbung mit einer Alleinstellungsbehauptung, endgültig abgewiesen.

Zur Beurteilung ob ein generischer Domain-Name irreführend sei, ist nicht allein die Bezeichnung der Domain maßgeblich. Das gesamte Erscheinungsbild des Internet-Auftritts bzw. die konkrete Gestaltung der Homepage ist ausschlaggebend.

Der Hinweis des Beklagten Vereins, dass auf seiner Homepage nur Vereinsmitglieder auf-

geführt sind, kann im Einzelfall ausreichen, um irrtumsbedingten Fehlvorstellungen entgegenzuwirken. Der durchschnittlich informierte und verständige Internetnutzer weiß inzwischen, dass allein die Verwendung eines beschreibenden Domain-Namens keinen Rückschluss auf eine Alleinstellungsberühmung zulässt. (AL)

Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 06.03.03, Aktenzeichen: 5 U 186/02

Streit um „humphreybogart.com“-Domain: Fanclub darf Adresse behalten

Um mit seinen Filmpartnerinnen auf Augenhöhe zu sein, wurde er auf Podeste gestellt. Körperlich eher kleinwüchsig, zeigte Humphrey Bogart auf der Leinwand jedoch Größe und

spielte sich damit in die obere Liga der amerikanischen Filmstars. Informationen rund um die Hollywood-Legende stellt der in Amerika ansässige Humphrey Bogart Club auf seiner Seite „humphreybogart.com“ bereit. Wegen unrechtmäßigen Domainbesitzes klagte die CMG Worldwide Inc. kürzlich gegen den Adressinhaber. Das National Arbitration Forum entschied den Fall jedoch zugunsten des Beklagten.

Die CMG Worldwide Inc. vergibt Lizenzen zur Vermarktung berühmter Persönlichkeiten, darunter auch Humphrey Bogart. Sie arbeitet exklusiv mit der Bogart Inc. zusammen, die den Namen des Schauspielers als Marke geschützt hat. Die Bogart Inc. hatte die Klage der CMG Worldwide autorisiert, bestand

jedoch trotz Zusammenarbeit darauf, dass sie die einzige Rechteinhalterin an der Marke ist. Da die Bogart Inc. nicht als Klägerin auftrat, konnte CMG Worldwide keine Markenrechte geltend machen, was für eine Domainübertragung notwendig gewesen wäre. Damit bleibt der beklagte Bogart Club auch weiterhin im Besitz der Adresse.

Der mit der Schauspielerin Lauren Bacall verheiratete Bogart spielte in 75 Filmen. Für seine Hauptrolle in „African Queen“ erhielt er den Oscar, zwei weitere Male wurde er nominiert, darunter als Darsteller in dem Klassiker Casablanca. In Deutschland ist keine „Humphrey Bogart“-Marke registriert. 14 Einträge gibt es allerdings für „Bogart“, 13 für „Humphrey“.
Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Dilemma!

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Uwe Bewernick,
Carl-Leverkus-Straße 21, 51373 Leverkusen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

STUNDE DER WAHRHEIT - IM LAND DER LÜGNER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hugo Kramberg,
Litzenburger Straße 93, 10719 Berlin**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

aroma

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Gerth Arras,
Eugenstraße 16, 70182 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

CHATStream Sehtest nightquiz

In allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, jedweden Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien sowie Veranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Regio Network Communication GmbH & Co. KG,
Jakob-Schüle-Straße 12, 73655 Plüderhausen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gut in der Schule

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lingen GmbH & Co. KG,
Deutzer Freiheit 77, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Quizphone

in sämtlichen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schoch, Auer & Partner Rechtsanwälte,
Marktplatz 4, CH- 9004 St. Gallen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Milchwoche

In jeder Schreibweise, Darstellung, Form, Schriftart, Wortverbindung und Titelkombination mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Druckerzeugnisse jeder Art, TV- und Hörfunksendungen, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Dienste sowie Merchandising in jeder Form.

**Wemcard Verlag GmbH,
Friedrich-Ebert-Straße 2, 31079 Sibbesse**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

POP FICTION

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidtbachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SUPERCHAMPION - Das Quiz SUPERCHAMPIONShow SUPERCHAMPION

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Public Adress Presseagentur OHG,
Parkallee 18, 20144 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

COPS 4 You COPS 4 U COPS for you

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Public Adress Presseagentur OHG,
Parkallee 18, 20144 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Star-Flirt Star-Dating-Show Promi-Dating Star-Dating

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwälte Dr. Walter & Boers,
Grabenstraße 5, 40213 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

time to relax Relax & Travel Travel & Relax

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**WOEDTKE RESZEL & PARTNER
RECHTSANWÄLTE,
Königsallee 12, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Home Vision Digital Home Home Digital Digital Living Digital Entertainment Entertainment News

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen, sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Tausche Deine Familie Müttertausch Muttertausch Ich tausche meine Familie Der Familientausch

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschl. Off-Line- und On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Norton Rose Vieregge,
Theatinerstraße 11, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Cicero

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Printmedien (insbesondere Zeitschriften und Zeitungen, ausgenommen Bücher), Hörfunk, Fernsehen, Off- und Online-Dienste (ausgenommen Internet-Domains), CD-ROM, CD-I und andere Datenträger (ausgenommen Software) sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Beiten Burkhardt Goerdeler
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sütcüm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Print-Medien, Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art), Software, Off-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Background TV + Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hallerstraße 6, 20146 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das bisschen Haushalt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TeamWorx.
Produktion für Kino und Fernsehen GmbH,
Widenmayerstraße 16, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

klima - Das Klinikmagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Roth & Lorenz GmbH,
Waldburgstraße 17-19, 70563 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weißt Du noch? Das Retro Quiz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Baby Bob

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reklame! Die Klassiker der Werbung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unsre Mutter ist halt anders

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

What's up dad? Geheimnisvolle Freundinnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

11. Juni 2003

Woche 24

Nr. 622

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die 7 Säulen der Macht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Patentanwälte Loesenbeck, Specht, Dantz,
Jöllenbecker Straße 164, 33613 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mein Journal für L.-O. und Umland Mein Journal für das Limbacher Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dietmar Werner, Siedlerweg 15,
09212 Limbach-Oberfrohna/OT Bräunsdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TAFELSPITZ

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IPS Pressevertrieb GmbH,
Carl-Zeiss-Straße 5, 53340 Meckenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Meer erleben!

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte,
Abteistraße 57, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BENGA - GIRLZ

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**B.K. PROMOTION + PRODUCTION,
An der Kleinbahn 11, 41334 Nettetal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

IF Image Files

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mangakultur GmbH,
Niebuhrstraße 77, 10629 Berlin**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

healthcare.europe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**Bibliomed - Medizinische Verlagsgesellschaft mbH,
Stadtwaldpark 10, 34212 Melsungen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mobilfunk Spots

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HILL AND KNOWLTON Public Relations,
Chausseestraße 128a, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

chartbreaker

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**comon media,
Eppendorfer Weg 198, 20253 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstag)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- ,jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____